

juris – Rechtsinformation für die Praxis

Teil 2: Die Effektivität von juris

Karsten Schenk, Martin A. Lobeck, Cäcilia Kling

Teil 2

Die Effektivität von juris

- Datenauswahl
- Dokumentenumfang
- Aktualität
- Service
- Zeitersparnis

- juris auf CD-ROM
 - Alternative Datenbanken
- Zusammenfassung
- Anhang:
- Hard- und Software
 - Kosten

Datenauswahl

Von besonderer Bedeutung für den Nutzen jeder Datenbank ist die Frage, welche Daten in ihr gespeichert werden und wer diese wie auswählt.⁷

Bei einer juristischen Datenbank muß oberstes Ziel der Dokumentenauswahl die Vermeidung einer subjektiven Beeinflussung des Datenbankinhaltes sein. Da juris, wie aus den Übersichten zu den einzelnen Datenbanken ersichtlich ist, alle Veröffentlichungen aus bestimmten Quellen übernimmt, ist eine solche Gefahr gebannt (Abb. 7) Ein Nachteil dieses völligen Verzichts auf eigene Auswahl zeigt sich jedoch in der Rechtsprechungsdatenbank. Dort werden auch Urteile aufgenommen, die zwar ansonsten unveröffentlicht sind, jedoch von den Gerichten als dokumentationswürdig an juris gesandt wurden (10% der gesamten gespeicherten Rechtsprechung). Gerichte, die in dieser Hinsicht besonders aktiv sind, sind somit automatisch auch häufiger vertreten. Dadurch entsteht unter Umständen ein verzerrtes Bild vom Meinungsstand in der

Rechtsprechung.⁸ Um dies zu vermeiden, sollte juris alle Instanzgerichte zu einer möglichst ähnlichen Veröffentlichungspraxis veranlassen. Der hohe Anteil an instanzgerichtlicher Rechtsprechung (ca. 70% in der Rechtsprechungsdatei)⁹ ist andererseits aber gerade für den Praktiker von besonderem Nutzen.

Dokumentenumfang

Während sich juris hinsichtlich des „Ob“ der Dokumentation freiwillig und sinnvollerweise in eine Abhängigkeit begeben hat, gilt dies nicht für die Frage des „Wie“, d. h. für die Frage, ob z.B. der ganze Text eines Urteiles veröffentlicht wird oder nur dessen Leitsätze (dazu: Abb. 8).

So sind z.B. nur 10-15% der Urteile in der Rechtsprechungsdatenbank im Langtext gespeichert.¹⁰ Will man juris als Bibliothekersatz nutzen, so kann diese Erwartung bisher auf keinem Rechtsgebiet erfüllt werden. Literatur im Volltext gibt es überhaupt nicht. Manche Veröffentlichungen zu juris sind in diesem Punkt etwas irreführend.¹¹ Fraglich ist allerdings, ob juris eine solche Ersatzfunktion überhaupt übernehmen will bzw. sollte.

Oberstes Gebot: Vermeidung subjektiver Beeinflussung des Datenbankinhalts

Ein Desiderat: Vereinheitlichung der instanzgerichtlichen Veröffentlichungspraxis

juris: kein vollwertiger Bibliothekersatz

7 hierzu: Schreiber, Wämfried: juris: Von der Test- zur Ausbauphase, in: online (Köln) (1986), Nr. 10, S. 88-93

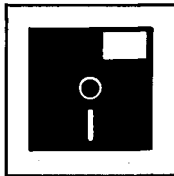
8 Dieser juris verschiedentlich kritisch vorgehaltene Punkt müßte nach der Auffassung von juris erst noch empirisch bewiesen werden (Anmerkung der Redaktion).

9 Pfäuser, Gerhard: Die Rechtsdatenbank juris aus der Sicht eines Studenten, in: Jura (1988), Nr. 11, S. 613-614

10 Pfäuser, Gerhard: Die Rechtsdatenbank juris aus der Sicht eines Studenten, in: Jura (1988), Nr. 11, S. 613-614; in dieser Hinsicht besonders kritisch: Tiling, Johann: juris – pro und contra, in: Computer und Recht (1988), Nr. 5, S. 434-440

11 vgl. z.B.: Wolf, Eva: Das juristische Informationssystem juris – Bibliothek auf dem Bildschirm, in: Süddeutsche Zeitung (1989-05-03/04), Nr. 101, S. 15

Die Autoren sind Mitarbeiter der Firma Henkel, Düsseldorf, im Bereich TFP / Information und Dokumentation, den Dr. Martin A. Lobeck leitet.



juris-Quellen	
R	<p>Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Amtliche) Sammlungen des betreffenden Gerichts (BVerfG; BGH, BVerwG, BSG, BAG, BFH; ab 1961: BPatG; ab 1960: VGH und OVG) - Zeitschriften / Periodika (Mehr als 350 werden zur Zeit vollständig ausgewertet. Zusätzlich werden 10 Fachzeitschriften zum Schadensersatzrecht ab 1965 dokumentiert.) - Unveröffentlichte Entscheidungen (soweit juris von den Gerichten als dokumentationswürdig zur Verfügung gestellt)
L	<p>Unselbständige Literatur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachzeitschriften (Mehr als 170 werden zur Zeit vollständig dokumentiert. Rund 350 weitere Publikationen werden zumindest schwerpunktmäßig ausgewertet.)
LS	<p>Selbständige Literatur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bibliotheksbestand des Bundessozialgerichts mit Monographien, Dissertationen usw. zum Sozialrecht.
N	<p>Bundesrechts-Datenbank</p> <ul style="list-style-type: none"> - das gesamte geltende Bundesrecht, Gesetze und RechtsVOen der Sachgebiete des Fundstellennachweises A (Bundesgesetzblatt): Staats- und Verfassungsrecht; Rechtspflege; Zivilrecht und Strafrecht; Verteidigung; Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung, Eingliederung Behinderter; Verwaltung; Finanzwesen; Wirtschaftsrecht; Post- und Fernmeldewesen; Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen
V	<p>Verwaltungsanweisungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ab 1978 im Bundessteuerblatt und in den Karteien der Länder veröffentlichten Vorschriften des Bundes und der Länder - alle dokumentationswürdigen Erlasse des Bundesministers der Finanzen der Länder ab 1979 - die ab 1954 in Zeitschriften veröffentlichten Verwaltungsregelungen zum Sozialrecht
M	<p>Gesetzesmaterialien</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Gesetzen, die in der Zeit ab 1972 im Bundesgesetzblatt Teil I verkündet worden sind
CR	<p>CELEX-Rechtsprechungs-Datenbank</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs seit 1960 - Schlußanträge der Generalanwälte
PR	<p>juris-aktuell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Presseinformationen des BVerfG und der obersten Gerichtshöfe des Bundes

Abb. 7

Das Hauptproblem des Rechtsanwenders ist wohl weniger das Auffinden einer bereits bekannten Quelle als die Frage, welche relevanten Texte es zu einem Problem überhaupt gibt. Benötigt wird also ein effizientes Suchsystem. Hierfür ist die Langtextspeicherung nicht unbedingt erforderlich, wenn es eine kompetente dokumentarische Bearbeitung gibt. Langfristig will juris zumindest in den Rechtsprechungsdatenbanken dennoch immer mehr Volltexte (Urteile mit kompletten Gründen) aufnehmen. Es ist durchaus möglich, daß das Wissen um dieses Vorhaben die sprachliche Formulierung der Urteile in Zukunft beeinflusst.

Aktualität

Von großer Bedeutung ist die Frage der Aktualität. Aufgrund der unterschiedlichen Dokumentationswege sind nicht alle Dateien auf dem gleichen Stand. Selbst innerhalb einer Datei kann es, je nach Auswertungsart, zu Verzögerungen kommen. In der Rechtsprechungsdatei wird z.B. die höchstrichterliche Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht und den fünf obersten Bundesgerichten maschinenlesbar übermittelt, so daß diese Urteile oft schon vor der Veröffentlichung in Zeitschriften in juris zu finden sind. Nach Angaben der juris GmbH beträgt die Verzögerung im Regelfall zwei Monate ab Entscheidungsdatum. Demgegenüber sind die Urteile, die erst aufgrund der Zeitschriftenauswertung in juris dokumentiert werden, zwangsläufig älter – juris gibt hier eine Verzögerung von fünf Monaten nach Erscheinen der Zeitschrift an. In diesem Zusammenhang bleibt eines jedoch besonders ärgerlich: Man weiß nie

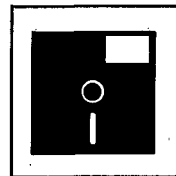
Problemrelevantes effizient finden

These: Lückenlose Volltextspeicherung beeinflusst Urteilsstil.

(Dokumentations-)Wege brauchen Zeit ...

Höchststrichterliche Rechtsprechung ist nach spätestens zwei Monaten verfügbar

Zeitschriften sind nach rund fünf Monaten ausgewertet



Der Dokumentenumfang in den einzelnen Dateien			
	Langtext	Kurztext	Kurztext in Kurzfassung
R Rechtsprechung			
bibliographische Angaben	x	x	x
Fundstellen	x	x	x
Leitsatz und/oder Orientierungssatz	x	x	
Passivzitation	x	x	
Gründe	x		
L Zeitschriftenliteratur			
Verfasser	x	x	x
Haupttitel	x	x	x
Fundstelle	x	x	x
Kurzreferat	x	x	
LS Monographien			
Verfasser	x	x	x
Haupttitel	x	x	x
Fundstelle	x	x	x
Kurzreferat	x	x	
Gliederung	x		
N Normen - voller Wortlaut -			
V Verwaltungsanweisungen (nur steuerrechtl. Vorschriften)			
Fundstelle	x	x	
Wortlaut	x	x	
M Gesetzesmaterialien Inhaltsübersicht über alle Gesetzesmaterialien des Bundestages und des Bundesrates; ausführlicher Werdegang vom Entwurf bis zur Verkündung, ggf. auch mit späteren Nachträgen.			
CR CELEX-Rechtsprechung			
- Urteile	x	x	x
Fundstellen	x	x	
Leitsatz und/oder Orientierungssatz	x		
Rubrum	x		
Tenor	x		
Gründe	x		
- Schlußanträge			
Fundstellen	x	x	x
Verfahrensart	x	x	
Verfahrensgang	x		
PR Pressemitteilungen - voller Wortlaut -			

Abb. 8

genau, bis zu welchem Zeitpunkt in der jeweiligen Datei juris nach seinen eigenen Maßstäben (vgl. Abb. 8) vollständig ist, ab wann man also ggf. „von Hand“ nachsuchen muß. Erforderlich ist eine konkrete Angabe, die jederzeit abgerufen werden kann. Für die Zeitschriften ließe sich das einfach durch ein weiteres systematisches Register bewerkstelligen, in der zu jeder Zeitschrift die letzte vollständig bearbeitete Nummer eingetragen wird. Lücken (z.B. nicht eingegangene Hefte usw.) müßten natürlich ebenfalls zu sehen sein. Ob es bei juris im Einzelfall eine Verzögerung von vier, acht oder mehr Wochen für den Nachweis von Zeitschriften-Artikeln gibt, ist sekundär und für den Rechtsanwender von geringer Bedeutung.

juris schlägt vor, mit „rs_fundstelle:njw 1989_*_*_“ das systematische Fundstellenregister aufzurufen und durch Vorwärtsblättern den letzten Eintrag zu ermitteln (im Beispiel für NJW im Jahre 1989). Dieses Verfahren ist viel zu umständlich und zeitraubend. Die Einsicht in dieses Register ist ohnehin durch dessen nicht-numerische Ordnung erschwert (Abb.9)

Schwer zu ermitteln: Vollständigkeit nach juris

Schwachpunkt der Register: keine numerische Ordnung

Service

Der Service, den die juris GmbH bietet, hat sich in letzter Zeit spürbar gebessert. Die dürftige Erstausgabe des Handbuches wird durch ein dreibändiges Loseblattwerk in ansprechender Aufmachung abgelöst. Band 1 enthält die Beschreibung der juris-Anweisungen anhand der Rechtsprechungsdatei. Schon bei seiner Lieferung waren das mehr

Inhaltlich überzeugend: Das dreibändige Handbuch

```

*rs fundstelle:njw 1989 **
SYSTEMATISCHES REGISTER
.01 1520 FUNDSTELLE:NJW 1989
.02 1: NJW 1989,
.03 4: NJW 1989, 1000
.04 1: NJW 1989, 101
.05 1: NJW 1989, 101-102
.06 1: NJW 1989, 102
.07 1: NJW 1989, 102-104
.08 1: NJW 1989, 1024
.09 1: NJW 1989, 1024-1926
.10 1: NJW 1989, 1029
.11 1: NJW 1989, 1029-1030
.12 1: NJW 1989, 1030
.13 1: NJW 1989, 1030-1032
.14 1: NJW 1989, 1032
.15 1: NJW 1989, 1032-1033
.16 1: NJW 1989, 1034
.17 1: NJW 1989, 1034-1037
.18 1: NJW 1989, 1038
.19 1: NJW 1989, 1038-1040
.20 1: NJW 1989, 104
.21 1: NJW 1989, 104-105
.22 2: NJW 1989, 1041
.23 1: NJW 1989, 1041-1042
.24 1: NJW 1989, 1042
.25 2: NJW 1989, 1043
.26 1: NJW 1989, 1043-1044
...
    
```

Abb. 9

Seiten, als der Ordner ordentlich zu fassen vermag. Band 2 erläutert die Besonderheiten der einzelnen Datenbanken und Band 3 stellt die juris-Arbeitshilfen zur Verfügung. Inhaltlich kann das neue Werk mit seinen ausführlichen und anschaulichen Beispielen überzeugen. Endlich gibt es jetzt auch schriftliche, fast komplette Listen der Abkürzungen der systematischen Register mit ihren Bedeutungen.

Die mit der Anschlußgebühr abgegoltene Einführungsveranstaltung ist auf den noch völlig EDV-Unerfahrenen und somit auf den typischen juris-Anwender ausgerichtet. Sie kann daher auch nur die prinzipielle Arbeitsweise mit juris vermitteln. Dies läßt zwar bei erfahrenen Rechercheuren Langeweile aufkommen, diese werden aber vielleicht bei den Vertiefungskursen besser bedacht. Eine sofortige Differenzierung ist aufgrund der jeweils unterschiedlichen Kenntnisse wohl nicht praktikabel.

Die verlängerten Dialogzeiten – Mo 7:30-19:00 Uhr und 22:00-1:00 Uhr, Di-So 7:30-1:00 Uhr – werden nun auch denjenigen gerecht, die am späten Abend oder am Wochenende in Ruhe recherchieren wollen.

Erfreulich ist, daß jeder Anwender montags bis freitags von 8-17 Uhr telefonisch bei juris Unterstützung auch bei der Erstellung der Suchwortliste erhalten kann. Ist kein Experte erreichbar, wird zurückgerufen. Am Samstag bleibt der Anwender jedoch auf sich gestellt. Wünschenswert wäre hier eine Gleichschaltung mit den Dialogzeiten. Daneben besteht die Möglichkeit, mit dem Befehl „Anruf: Telefon-Nr., Name“ (z.B.: ANRUF 0711/815481 „Mueller“) einen Rückruf über den juris-Anschluß anzufordern. Das ist ein ebenfalls nicht selbstverständlicher, sehr weitgehender Service.

Zeitersparnis

Jeder (potentielle) juris-Anwender wird danach fragen, ob juris eine Zeitersparnis bringt. Wenn man sich bewußt gemacht hat, was juris kann und was nicht, muß man diese Frage bejahen. Hierzu seien die empfehlenswerten Anwendungsbereiche kurz skizziert:

- juris als Ergänzung bei Versagen konventioneller Speicher und Suchmittel

In diesem Fall tritt juris überhaupt nicht in Konkurrenz zu anderen Suchwegen – es ist der letzte Rettungsanker. Wer mit Fundheften und Zettelkästen keinen Erfolg gehabt hat, kann überprüfen, ob es zu seinem Problem „wirklich nichts gibt“. Dabei muß immer beachtet werden, ob Nachweise gemäß dem aktuellen Speicherumfang überhaupt enthalten sein können bzw. müssen.

- juris als Einstiegshilfe

Wer zu einem Sachverhalt nicht recht weiß, welche Regelungen einschlägig sind bzw. wer das Problem nicht in seinem ganzen Umfang erkennt, kann über juris mit den entsprechenden Suchwörtern ähnliche Sachverhalte mit einschlägiger Rechtsprechung und Literatur erhalten. So ist ein erster Überblick über das Rechtsproblem möglich. Bei einer derartigen Vorgehensweise ist natürlich – aufgrund der notwendigerweise etwas diffusen Suchstrategie – relativ viel Ballast zu erwarten. Hat man nach der ersten

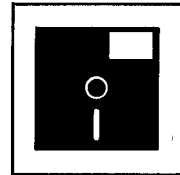
Dialogzeiten: auch am Wochenende

Erfreulich: Umfangreiche telefonische Anwenderberatung

juris: Zeitvorsprung durch Methode?

juris als letzter Rettungsanker

Suchstrategie für „Allround-Juristen“



Recherche und deren konventioneller Nacharbeitung das Problem schärfer herausgearbeitet, so wird eine zweite Recherche der Suche nach speziell auf das vorliegende Problem zugeschnittenen Informationen dienen.

Diese Vorgehensweise empfiehlt sich für Allroundanwälte, die nicht überall „Spezialisten“ sind. Eine rein konventionelle Vorgehensweise – Suche im Kommentar / Lehrbuch – ist hier unterlegen; entweder setzt sie die eben gerade fehlenden Vorkenntnisse voraus oder sie erfordert einen großen Zeitaufwand, da eine große Zahl an Büchern angelesen werden muß.

- **juris als Ersatz für konventionelle Suchwege**

Wer zu einem bestimmten Problem Informationen sucht, kann hierzu direkt juris befragen. Diese Vorgehensweise entspricht dem ursprünglichen Ziel eines juristischen Informationssystems – Schaffung einer die Informationslawine bewältigenden Datenbank. Hier besteht das eigentliche Konkurrenzverhältnis zu konventionellen Systemen. Die Frage nach der Zeitersparnis läßt sich hier sicher nicht einheitlich beantworten. Der auf einem eng umgrenzten Gebiet arbeitende Spezialist, der überzeugt ist, die bestehende Rechtslage präsent zu haben und auch die neuen relevanten Entscheidungen sowie entsprechende Literatur herausfiltern und verarbeiten zu können, wird auf juris eher verzichten können, als der „Generalist“. Letzterem wird juris immer eine Hilfe sein; der Spezialist im obigen Sinne muß sich überlegen, ob die übrigen Einsatzbereiche von juris für ihn nützlich sind.

- **juris zur Angabenkomplettierung**

Für den, der häufig komplette Fundstellennachweise, die Aktenzeichen eines Urteils, den Rechtsweg einer Streitigkeit, Passivzitationen etc. benötigt, ist juris ohne Konkurrenz. In keinem Kommentar, Lehrbuch etc. ist dies – ständig aktualisiert! – zu finden. Dies sollte man nicht unterschätzen.

In den meisten Fällen ermöglicht juris somit die schnellere Durchdringung eines Rechtsproblems. Dadurch bleibt mehr Zeit für kreative Tätigkeiten.

juris auf CD-ROM

Seit Dezember 1988 bietet juris neben dem Online-Dienst eine CD-ROM-Version der gesamten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes – ca. 27000 Entscheidungen – zum Preis von DM 4450 an (mit CD-ROM-Laufwerk DM 5900). Jährlich erfolgt eine Aktualisierung, die zur Zeit DM 2090 kostet und zusätzliche Entscheidungen anderer Finanzgerichte enthält. Obwohl sich diese Preise im üblichen Rahmen halten, dürfte diese CD-ROM nur für Spezialisten – Steuerjuristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – sowie Unternehmen interessant sein. Hervorzuheben ist, daß die CD-ROM 5000 bisher unveröffentlichte Entscheidungen sowie 20000 Urteile im Völltext enthält. juris selbst hebt die Benutzerfreundlichkeit der neuen „Formulartechnik“ hervor, die bei einer Suche auf der CD-ROM anzuwenden ist. Diese Wertung trifft nach unserer Prüfung auch zu, doch wird sich der Anwender, insbesondere wenn er die CD-ROM neben einem Online-Anschluß nutzen will, sicher nicht darüber freuen, wenn er für jedes juris-Produkt ein anderes Suchverfahren lernen muß. Die CD-ROM bietet auch nicht alle Suchmöglichkeiten, die man bei einem Direktanschluß hat. Es gibt weitere CD-ROMs mit der Rechtsprechung des BGH, der Sozialgerichtsbarkeit und, soeben erschienen, der Arbeitsgerichtsbarkeit, die alle die gleiche Benutzeroberfläche besitzen. Sie werden wohl vor allem in Bibliotheken nützlich sein, um schnell und ohne Folgekosten – vom Ausdruck des gefundenen Materials abgesehen – viele einschlägige Fragen zu beantworten.

Alternative Datenbanken

Es ist leicht einzusehen, daß alle Alternativlösungen – einschließlich der juris-CD-ROMs – entweder eingeschränkte Such- und Ausgabemöglichkeiten haben oder sich auf engumgrenzte Spezialgebiete konzentrieren. Einige größere Systeme sollen hier schlaglichtartig angesprochen werden.

Der Beck-Verlag hat erstmals 1989 eine CD-ROM herausgebracht, die die in den Zeitschriften des eigenen Verlages ab 1985 veröffentlichte Rechtsprechung in Leitsätzen enthält (NJW-LSK)¹². Dies ist sicher ein interessantes Produkt für denjenigen, der den tech-

Ziel: Bewältigung der Informationslawine

„Generalisten“ profitieren mehr als Spezialisten

juris konkurrenzlos: lückenloser Fundstellen- und Zitierungs-Nachweis

Fazit: juris schafft Freiräume für kreative Tätigkeiten

BFH-CD-ROM: nur für Steuerfachleute interessant

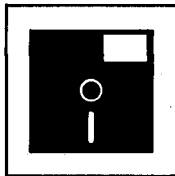
Unökonomisch: Unterschiedliche Oberflächen und Suchmöglichkeiten bei Online-Datenbank und CD-ROM

Ferner auf juris data disc: Die Rechtsprechung von BGH, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit

juris und die elektronische Konkurrenz

NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM: inhaltlich wie zeitlich begrenzt und nicht frei von Fehlern.

¹² vgl. Hoffmann, Helmut: Die NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM, in: jur-pc (1989), Nr. 5/6, S. 195-198



Ärgerlich: Die Beck'sche Nachlieferungspraxis

WStD auf CD-ROM: Wirtschafts- und Steuerdatenbank für Unternehmer und Steuerberater

BGH-DAT auf CD-ROM

Kostenlose Ergänzung: Juristische Informationsdienste über BTX

EBER und DPAT: Patentrecht auf Diskette

juris: effizient, preiswert, überlegen

nischen Anfangsaufwand eines Online-Anschlusses scheut und dem der nachgewiesene Zeitraum ausreicht. Von einer Alternative zu juris kann jedoch aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Begrenztheit und der Knappheit der Leitsätze keine Rede sein. Über einige Fehler der Erstauflage (die auch in der zweiten, ergänzten Auflage noch nicht behoben waren) kann man hinwegsehen. Unangenehm fällt allerdings auf, daß sich Beck der Praxis anderer CD-ROM-Lieferanten angeschlossen hat, bei der Neulieferung einer CD-ROM die alte Ausgabe zurückzufordern. Wir haben an anderer Stelle¹³ dieses Thema bereits diskutiert.

Zum Thema Steuerrecht gibt es eine weitere spezielle CD-ROM: WStD Wirtschafts- und Steuerdatenbank. Man kann sich bei der Suche gleich auf einen der drei Dokumententypen einschränken:

- Artikel (d. h. redaktionell aufbereitete Darstellungen zum gewünschten Suchbegriff (in der Erstausgabe 2682 Dokumente)
- Gesetze, Durchführungsverordnungen (2608 Dokumente zu 63 Gesetzen und einigen BGB-Texten)
- Verträge, Formulare, d. h. Mustertexte (44 Dokumente)

Auch bei dieser CD-ROM, die übrigens das gleiche Suchprogramm verwendet wie die NJW-LSK, gibt es 30 Sachgebetsnummern (z.B. 3 Lohnsteuer), die gelegentlich hilfreich sind. Das Werk wendet sich aber sicherlich eher an Unternehmer und Steuerberater als an Juristen.

Vom Heymanns-Verlag wird BGH-DAT herausgegeben. Ursprünglich wurde diese Datenbank auf Disketten ausgeliefert¹⁴. Das Suchprogramm dieser Diskettenversion konnte allerdings nicht begeistern. Mittlerweile ist BGH-DAT, auf Wunsch zusammen mit BGHR, auf CD-ROM verfügbar. Die Qualitäten dieser neuen Version konnten noch nicht überprüft werden.

Über BTX werden von zwei Verlagen weitgehend kostenlose juristische Informationsdienste angeboten.

Der Richard-Boorberg-Verlag stellt, jeden Donnerstag aktualisiert, die Leitsätze aller zur Veröffentlichung kommenden BGH-Entscheidungen zur Verfügung. Der Rudolf-Haufe-Verlag stellt, ebenfalls wöchentlich, die neuen BFH- und BAG-Urteile zusammen. Über einen Kopierdienst kann ein Urteil zum Preis von DM 4.50 beim Verlag bestellt werden. Aufgrund der Aktualität beider Angebote bieten sie sich als Ergänzung zu juris an. Das Spezialgebiet des Patentrechts wird von zwei Datensammlungen auf Disketten der Firma Information und Kommunikation Dietrich Rieth (Freiburg Au) dokumentiert. EBER enthält die Entscheidungen der Europäischen Beschwerdekammern sowie Rechtsauskünfte und Entscheidungen nationaler Gerichte aus dem Amtsblatt des Europäischen Patentamts, aus GRUR Internationaler Teil und dem „Braunen Blatt“ (BI. PMZ, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen). Auch der vollständige Gesetzestext des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und des Patent Cooperation Treaty (PCT) ist nachgewiesen. DPAT weist Entscheidungen deutscher Gerichte zum PatG, GbmG, GeschmG, ArbEG, WZG und UrhG sowie die Texte einiger einschlägiger Gesetze nach. Der Umfang beträgt zur Zeit bei EBER rund 5000 Dokumente, davon 1800 Entscheidungen und bei DPAT 7000 Dokumente (rund 3500 Entscheidungen).

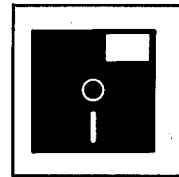
Zusammenfassung

Das juristische Informationssystem juris hat sich – trotz einiger vermeidbarer Mängel – in den aufgezeigten Anwendungsbereichen als effizient und preiswert dargestellt. Die Retrievaltechnik hat gegenüber der Registersuche in Druckwerken unübersehbare Vorteile:

- Der gesamte Dokumentenbestand wird auf einmal durchsucht, statt der Suche in vielen Einzelbänden.
- Mehrere Begriffe können verknüpft und damit zeitsparend gesucht werden.
- Zusätzliche Bedingungen bei der Suche sind leicht recherchierbar (z.B. zeitliche Einschränkungen).
- Erste Suchergebnisse können durch Änderungen der Suchbegriffe und der Suchlogik verbessert werden.

¹³ Lobeck, Martin A.: Erfahrungen mit CD-ROMs in einer Industrie-Informations-Abteilung, in: NfD Nachr. Dok. 40 (1989), S. 137-150

¹⁴ Schmolke, Achim: BGH-DAT – Eine Einführung. Teil 1, in: jur-pc (1989), Nr. 5/6, S. 162-167



Um Enttäuschungen zu vermeiden, sollte sich jeder Anwender über den Inhalt der einzelnen Datenbanken einen genauen Überblick verschaffen – noch ist nicht alles in juris gespeichert. Die Ausnutzung aller Möglichkeiten von juris setzt eine längere Auseinandersetzung mit der Suchsprache voraus. Diese ist zwar nicht kompliziert, die Suchstrategien müssen aber erlernt werden. Diese insgesamt positive Bewertung läßt für juris eine erfreuliche Entwicklung erwarten. Eine weite Verbreitung ist juris auch aus rechtspolitischen Gründen zu wünschen, um Waffengleichheit herzustellen und der Einheit der Rechtsprechung zu dienen.

juris muß natürlich eindeutig zitierbar sein. Für die meisten juris-Datenbanken gibt die Norm DIN 1505 Teil 2 (Zitierregeln) hierfür praxisnahe Hinweise. Für die Rechtsprechungsdatenbank ist das in der gültigen Fassung noch nicht der Fall. Es ist aber im Analogieschluß sinnvoll, zunächst die Quelle, also juris anzugeben, dann das Gericht, das Beschlußdatum der Entscheidung (entsprechend dem Publikationsdatum bei anderen Quellen) und das Aktenzeichen¹⁵, z.B.:

juris: BVerfG, Beschluß vom 7.7.1982, BvR 787/81

Die Komplexität und die Dynamik des Rechts stellen jedes System vor enorme Probleme. Die Chancen für juris stehen aber nicht schlecht, nach einigen Verbesserungen tatsächlich zum Rettungsanker im Informationsmeer zu werden.

Anhang

Hard- und Software

Ein juris-Anschluß setzt folgende Hardware voraus:

1. Ein PC mit asynchroner V-24-Schnittstelle. Die Art des PC spielt keine große Rolle; die Schnelligkeit der (teureren) ATs und 386er ist natürlich bei der Nachbereitung, Verdichtung und Verwaltung von Daten wichtig, bei der Recherche selbst aber nicht.
2. Ein Drucker, will man seine Suchergebnisse „schwarz auf weiß“ haben, und
3. ein Postanschluß (am zweckmäßigsten über das Datenpaket-Vermittlungs-Netz der Post also ein Datex-P10- oder Datex-P20-Anschluß).
4. Das von juris angebotene Kommunikations-Software-Paket juris-Control ist nicht notwendig, aber gerade für nur gelegentlich Recherchierende nützlich. Wir selbst verwenden Infolog (Fa. Rieth, D-7801 Freiburg Au), das die Einwahl bei juris vollständig automatisch ablaufen läßt, den Dialog und alle Ergebnisse auf Wunsch protokolliert und speichert. Eine vorherige Fragenspeicherung ist möglich. Infolog kann auch Fundstellen u.a. so ausgeben, daß Suchwörter fett gedruckt werden.

Kosten

Die Akzeptanz jeder Datenbank hängt neben ihrem praktischen Nutzen von dem Preis ab, mit dem dieser Nutzen erkaufte werden muß. Neben den einmaligen Kosten für die gewählte Hardware-Ausstattung sind für den Anwender vor allem die laufenden Kosten von Bedeutung. Die Rechnung sieht etwa folgendermaßen aus:

1. einmalige Anschlußgebühren: DM 300

Das ist nicht zu teuer, denn man erhält dafür das Dialoghandbuch, ein eintägiges juris-Einführungseminar für bis zu drei Personen und die Nutzung von juris während der beiden ersten Monate.

2. nutzungsabhängige Kosten:

Minute Nutzungszeit: DM 0,60

1000 Zeichen Textausgabe: DM 1,20

3. wahlweise eines der folgenden Abonnements

- Basisabonnement:

monatliche Bereitstellungspauschale von DM 50 zuzüglich der tatsächlichen Dialogpreise, die sich aus den nutzungsabhängigen Kosten errechnen.

- Monatsabonnement:

Die monatliche Bereitstellungspauschale von DM 300 wird in voller Höhe auf die Dialogkosten angerechnet.

- Jahresabonnement:

Die jährliche Pauschale von DM 4200 wird in voller Höhe auf die Dialogkosten angerechnet.

Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

¹⁵ anders: Schreiber, Winfried: juris: Von der Test- zur Ausbauphase, in: online (Köln) (1986), Nr. 10, S. 93; juris-briefe (April 1989), S. 3

Perspektive: Waffengleichheit und Homogenität der Rechtsprechung

Die Zitierbarkeit

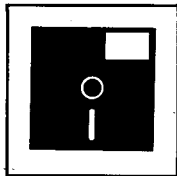
Grundproblem juristischer Informationssysteme: Komplexität und Dynamik des Rechts

Die erforderliche Ausstattung

Entbehrlich: juris-Control

Finanzieller Aufwand: einmalige Anschlußgebühr und nutzungsabhängige Kosten

Drei Abonnements zur Auswahl



In welcher Datei recherchiert wird, spielt entgegen den Gepflogenheiten anderer Anbieter keine Rolle. Es ist also relativ billig, in juris zu recherchieren, relativ teuer, sich Text überspielen zu lassen.

Der juris-Benutzer zahlte zur Zeit nach dieser Berechnungsgrundlage pro Stunde durchschnittlich DM 130. Die einzelne Recherche kostet demnach, davon ausgehend, daß erfahrungsgemäß ca. 6 Recherchen pro Stunde durchgeführt werden, ca. DM 22¹⁶. Zu den von juris abhängigen Kosten sind die Gebühren hinzuzurechnen, die sich aus dem gewählten Anschlußweg ergeben (Abb. 10)

Kostenübersicht für Wählan Anschlüsse (Datex-P20F)			
	Postmodem	Privatmodem	Akustikkoppler
Einmalige Kosten			
- Investitionskosten	-	DM 1700	ab DM 1000
- Anschlußgebühr	DM 65	DM 65	DM 65
Monatliche Fixkosten			
- Miete des Modems (inkl. Wartung)	DM 57	-	-
- Datex-P-nui	DM 15	DM 15	DM 15
Variable Kosten			
- Datex-P-Nutzung pro Stunde		ca. DM 14	
- Telefongebühren abhängig von	Entfernung Wohnort/Datex-P-Knoten + Dauer		
im Ortsbereich pro Stunde		ca. DM 2	
Kostenübersicht für Hauptanschluß (Datex-P-20H)			
Einmalige Kosten			
- Anschlußkosten		DM 200	
Monatliche Fixkosten			
- Hauptanschluß			
300 bit/s		DM 120	
1200 bit/s		DM 160	
2400 bit/s		DM 220	
variable Kosten			
- Datex-P.Nutzung pro Stunde		ca. DM 11	
Wann sich ein Hauptanschluß (Datex-P-20H) lohnt			
Entfernung Wohnung - Datex-P-Knoten monatl. Mindest-juris-Nutzung			
> 100 km			ca. 2 Std.
50 - 100 km			ca. 3 Std.
< 50 km			ca. 7 Std.
Ortsbereich			ca. 29 Std.

Abb. 10

Je nachdem, welche Geräte ein Anwender bereits hat und ob er auch in anderen Datenbanken recherchiert, sind diese Kosten sehr unterschiedlich. Im in- und ausländischen Vergleich ist juris aber eine recht preiswerte Datenbank.

Im Branchenvergleich ist juris preiswert.

16 So die aktuellen Erfahrungswerte von juris.

anders noch 1987: Käfer, Gerhard: juris: Antwort auf: Tiling (DM 112 durchschnittliche Kosten und 3 Recherchen pro Stunde), in: Password (1988), Nr. 7, S. 19-20; Tiling kommt für sich auf: DM 200; Tiling, Johann: juris - pro und contra, in: Computer und Recht (1988), Nr. 5, S. 434-440